

Anlage A (Entwurf)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den
Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Höntrup
der Blumberger Versorgungsbetriebe GmbH

- Wasserschutzgebietsverordnung Blumberg - Herrentrup vom xx.xx xxxx

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II, III mit besonderen Festsetzungen und III

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht. Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.	zulässig
2.	Alle sonstigen Handlungen	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III (mit besonderen Festsetzungen)	III
1.	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	• Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	• wesentliches Ändern	V	V	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager			
1.2.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen			
1.3.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.
1.3.2	• Pflanzenkompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz	V	V	G
1.3.3	• Pflanzenkompostierungsanlagen unter 20 t/a Durchsatz	V	V	---
1.3.4	• Eigenkompostierungsanlagen	V	---	---

2.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziff. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V	V Ausnahme: Baugruben	V Ausnahme: Baugruben
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt
3.	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten 	V	V	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen die den a.a.R.d.T. entsprechen (DIN 4261, DIN EN 12566, DWA A 262 etc.)
3.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitern 	V	V	G
3.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellen, wesentliches Ändern 	V	V	G

3.2	Kanalisation (Einschließlich Sonderbauwerke)			
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern 	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142¹ errichtet und betrieben werden (Vorgaben Zone III)</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142¹ errichtet und betrieben werden</p>
4	Abwasser			
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser			
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund 	V	V	V
4.2	Behandeltes Schmutzwasser			
4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	V	<p>G</p> <p>Ausnahme: Einleitung aus Kläranlagen und aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen</p>
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten, Versickern in den Untergrund 	V	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen</p>

¹ Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Arbeitsblatt A 142 des ATV/DVWK, heute: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. , Hennef

4.3	Thermisch verändertes Kühlwasser			
4.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	V	V
4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund 	V	V	V
4.4	Unbehandeltes verschmutztes Kühlwasser			
4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund 	V	V	V
4.5	Behandeltes verschmutztes Kühlwasser			
4.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	V	G
4.5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten, Versickern in den Untergrund 	V	V	V
4.6	Unverschmutztes Niederschlagswasser			
4.6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G	G
4.6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 			
4.6.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktueller Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V	V
4.6.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	V	G

4.6.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	--
4.6.2.4	➤ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V	---	---
4.7	Gering verschmutztes Niederschlagswasser			
4.7.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
4.7.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.7.2.1	➤ punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
4.7.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	V
4.7.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	G
4.7.2.4	➤ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V	---	---

4.8	Stark verschmutztes Niederschlagswasser			
4.8.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag²</p>
4.8.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 			
4.8.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktuell Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V	V
4.8.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	V	V
4.8.2.3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) 	V	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landw. Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen</p>
4.8.2.4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) 	V	V	V
4.8.2.5	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstra- 	V	V	G

² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

	ßen unter Berücksichtigung der RiStWag ³			
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	• Errichten, Erweitern	V	V	V
5.1.2	• Wesentliches Ändern	V	V	G
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Ziff 28) Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern			
5.2.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	G
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 „Begriffsbestimmungen“)			
5.3.1	• Errichten, Erweitern	V	V	V
5.3.2	• Wesentliches Ändern	V	V	G

³ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

6.	Bebauung			
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V	G
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	V	G
6.3	Bauliche Anlagen			
6.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben 	V	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
7.	Bergbau			
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V	V	V
8.	Bohrungen	V Ausnahme: Bohrungen für <ul style="list-style-type: none"> • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen 	V Ausnahme: Bohrungen für <ul style="list-style-type: none"> • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität 	V Ausnahme: Bohrungen für <ul style="list-style-type: none"> • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität Genehmigungspflichtig: Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung

		schaftlichen Flächen zur Feststellung der Boden- qualität		
9.	Camping-/Zeltplätze			
9.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	V	G
10.	Fischerei			
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
10.2	Fischteiche			
10.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern 	V	V Ausnahme: Zierteiche	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
11.	Forstwirtschaft			
11.1	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung 	V	V	G
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziff. 17) und Kompost (s. Ziff 18) 	V	V	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorga-

				ben
11.3	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Punkt 19.7) 			
12.	Friedhöfe			
12.1	<ul style="list-style-type: none"> • Neu anlegen 	V	V	V
12.2	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitern 	V	V	G
13.	Gartenanlagen (Klein-) i. S. d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland			
13.1	<ul style="list-style-type: none"> • Neu anlegen 	V	V	V
14.	Golfsportanlagen			
	<ul style="list-style-type: none"> • Neu anlegen 	V	V	V
15.	Grundwasserbenutzung			
15.1	Grundwasserentnahmen	V Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung Genehmigungspflichtig: Trink- und Brauchwassernutzung
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	V Ausnahme: Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,0 m u.GOK	V Ausnahme: Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,0 m u.GOK	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen

16.	Oberflächengewässer			
16.1	Gewässerausbau	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: sofern bei der Umsetzung der Maßnahmen keine weiteren Untergrundeingriffe z.B. durch Ausbaggern erfolgen		
17.	Klärschlamm			
17.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.	Kompost			
18.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	V	V Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Kompost aus Eigenkompostierung 	G Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“ • Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt)

				• Kompost aus Eigenkompostierung
18.2	Auftrag auf fortwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen
18.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	G
19.	Landwirtschaft, Gartenbau			
19.1	Dauergrünland			
19.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V	V	V Ausnahme: Für Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation
19.2	Festmistlagerung			
19.2.1	Länger als einen Monat im Jahr auf unbefestigter Fläche	V	V	V
19.3	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten
19.4	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			

19.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen 	V	V	G
19.4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäfte und Dungstoffe 	V	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Genehmigungspflichtig: Anlagen mit bauart-zugelassenen dichten Auffangwannen</p>
19.5	<p>Nährstoffträger</p> <p>Ausnahme: Klärschlamm, Kompost, sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen</p>			
19.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen 	<p>V</p> <p>Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3 Ein Betrieb mit Mitgliedschaft einer Kooperation i.S.d. § 9 dieser Verordnung im Rahmen der Regelungen der Kooperation kann einen Einzelantrag auf Befreiung stellen. Die Erteilung dieser Befreiung ergeht nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber.</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngung nach § 5 • Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation <p>Hinweis: Die Ausnahme gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Grünland in der Zeit vom 01.Oktober bis zum 31. Januar • für Ackerland in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich um einen Monat bei einer Frühjahrsbestellung. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16.September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird. • Für die Festmistausbringung beginnt

				der Verbotszeitraum nach Aussaat des Wintergetreides
19.5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen 	<p>V Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3</p>
19.5.3	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen auf sonstigen Flächen (z. B. Haus- und Kleingärten) 	<p>V Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)</p>	<p>V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)</p>
19.5.4	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau 	<p>V Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
19.6	Gärreste auf Co-Fermenter-Anlagen	V	V	V
19.7	Pflanzenschutzmittel			
19.7.1	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden 	<p>V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation</p>	<p>V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation</p>	<p>V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation</p>
19.7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen 	<p>V</p>	<p>V Ausnahme: Genehmigungspflicht: Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwen-</p>	<p>V Ausnahme: Genehmigungspflicht: Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern</p>

19.7.3	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen 	V	<p>dung erfordern</p> <p>V</p> <p>Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“</p>
19.7.4	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung aus Luftfahrzeugen oder Gebläsen 	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde
19.7.5	<ul style="list-style-type: none"> Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann 	V	V	V
19.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten)			
19.8.1	<ul style="list-style-type: none"> Anlegen 	V	V	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren
19.9	Silagesilos			
19.9.1	<ul style="list-style-type: none"> Errichten von Hoch- und Fahrsilos 	V	V	G
20.	Motorsport			
20.1	Motorsportanlagen und – Veranstaltungen	V	V	V

21.	Recycling- und Bodenmaterialien			
21.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaufbaren oder auswaschbaren Anteilen, insb. Aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
21.2	Verwertung von geprüften RCL-Material im Erd- und Straßenbau	V	V	G
21.3	Verwertung von geprüften mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	V	V	G
21.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V	V Ausnahme: Genehmigungspflicht: Innerhalb von festgesetzten Bebauungsplänen	G
22.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes			
22.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V	V
23.	Schießstände im Freien			
23.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V	V: Tontaubenschießen Alle anderen: Genehmigungspflicht
24.	Sprengungen jeder Art Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V	V	V
25.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, die nicht den Best-	V	V	V

	immungen des § 62 WHG, einschließlich dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen			
26.	Verkehrsanlagen			
26.1	Öffentliche Straßen und Wege			
26.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen
26.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
26.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	V	G
26.3	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe			
26.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	V	G
27.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser			
27.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden			
27.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	V	V
27.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren unter Verwendung von nicht wassergefährdenden Stoffen			

27.2.1	• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V	G
28.	Windenergieanlagen	V	V	G
29.	Alle sonstigen Handlungen	V		